

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1864

125 (22.10.1864)

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 125. Samstag den 22. Oktober 1864.

Ercheit wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis halbjährlich mit Trägerlohn 1 fl. 12 kr. in der Stadt und 1 fl. 24 kr. auf dem Lande. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Insertionspreis per gewöhnliche gehaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 11 Uhr Vormittags. Fassende Beiträge werden honorirt.

Geschichtlicher Erinnerungs-Kalender.

- Am 22. Oktober 741 starb Karl Martell, der Vater Pippins des Kleinen. Als Hausmeister des französischen Königs und Heerführer desselben hatte er 732 die Araber bei Poitiers geschlagen und dadurch die Christenheit aus einer großen Gefahr errettet.
- Am 28. Oktober 1456 starb der Kardinal Johann Capistran, der während der Hussitenkriege durch seine Regerverfolgungen und seinem blinden Fanatismus überhaupt eine so traurige Verühmtheit erlangt hatte.
- Am 23. Oktober 1818 starb der Jugendschriftsteller Johann Heinrich Campe. Unter seinen Schriften ist keine berühmter geworden, als sein „Rebinjon“; dieselbe wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt. In seinen philosophischen Werken erscheint Campe als ein Mann vom edelsten Gemeinfinne; Besserung der Sitten und Vereinerung des Geistes, Umwandlung des ganzen Erziehungswezens und die daraus folgende bessere Bildung der Jugend waren das Ziel, nach welchem er in seinen pädagogischen Schriften hinarbeitete.
- Am 24. Oktober 1795 erfolgte die dritte Theilung Polens. Der letzte König von Polen, Stanislaus August entsagte der Krone und erhielt eine Pension von 200,000 Dukaten, die er in Petersburg verlebte.

Tagesneuigkeiten.

Deutschland.

Berlin, 19. Okt. Die „Provinzial-Korrespondenz“ sagt: Nach dem Friedensabschluss werde eine vorläufige Anordnung über die Regierung und Verwaltung der Herzogthümer, welche einstweilen in den Besitz von Oesterreich und Preußen übergehen, ferner die Entscheidung über die Erbfolge-Frage zu treffen sein. Hiezu werde durch ein Einverständnis Preußens, Oesterreichs und des Bundes eine Versammlung von Rechtsgelehrten zu berufen sein. Angaben über die Bevorzugung der Erbansprüche eines Fürsten von Seiten der preussischen Regierung beruhen auf Vermuthung oder auf Sonderbestrebungen, welche Preußen fremd seien. Es sei der Rechtspruch abzuwarten. Alsdann werde Preußen unter gebührender Berücksichtigung desselben und unter Erwägung der Gesamtinteressen seine Entscheidung fassen.

Stuttgart, 14. Okt. Der König hat die „Leibgarde zu Pferd“, das Lieblingscorps seines verstorbenen Vaters, der dasselbe ausdrücklich in seinem Testament zu seinem Leichentodt bestimmt hatte, aufgelöst, die Offiziere theilweise pensionirt und die Soldaten theilweise unter andere Regimenter gesteckt. Es sollen übrigens damit 80,000 fl. jährlich erspart werden.

Das Fürstenthum Lichtenstein wird binnen Kurzem im österreichischen Kaiserstaat aufgehen, indem der regierende Fürst mit seinen Unterthanen unzufrieden sei, und sie gleichsam zur Strafe und Besserung österreichisch machen wolle. Diese Nachricht gibt dem englischen „Globe“ Stoff zu einigen wohlfeilen Wizen über die deutsche Kleinstaaterei, und zur Prophezeiung, daß in der Annektirung Lichtensteins an die Staaten des Kaisers Franz Joseph sich das Schicksal spiegele, welches die meisten kleinen deutschen Fürsten- und Herzogthümer früher oder später ereilen werde.

Glogau. Dunkle und schmutzige Geschichten sind dahier geschehen. Zwei junge Damen, die eine die Tochter eines sehr geachteten Kaufmanns, die andere ein Fräulein S., genannt Comtesse de S., wurden am 7. Okt. Morgens in der Wohnung eines Offiziers, die eine ganz entseelt, die andere halb todt und gelähmt gefunden. Sechs Offiziere sollen einer Orgie beigewohnt haben, zu deren Bachantinnen sich die bezeichneten Mädchen hergaben. Die Untersuchung wird von den Militärbehörden geführt, Militärärzte nahmen auch allein trotz der

Protestation der Angehörigen die Obduktion des Leichnams vor, welcher letztere Morgens in aller Stille beerdigt wurde. Die Militärärzte sollen von Stic- und Schlagfluß gesprochen haben, ohne anzugeben, ob derselbe etwa durch Einathmung von Kohlendämpfen erfolgt sei.

Die Fichtennadeln scheinen zu Allem zu gebrauchen zu sein. Die Tabackfabrik von J. Demlers Sohn in Nürnberg kündigt nun auch „Fichtennadel-Taback“ an.

In Wels (Oesterreich) wurde ein Priester wegen Brandstiftung zu 5 Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Er hatte in einem Korrekthaus, wo er fungirte, Feuer angelegt und gab als Grund an, daß mehrere Kügen wegen Umgangs mit Frauenpersonen u. d. ihm dazu veranlaßt hätten.

Cell. Folgender ergötzliche Rechtsandel macht hier augenblicklich viel von sich reden. In dem Gasthause eines benachbarten Dorfes befanden sich vor einigen Tagen verschiedene Geschäftsleute der Umgegend und suchten im Glase Entschädigung für des Tages Last und Mühen. Einer derselben, ein Holzhändler, dem durch ein so eben abgeschlossenes, vortheilhaftes Geschäft eine nicht unbedeutende Anzahl Louisdor zugefallen, fordert in munterer Weinlaune die bedienende Kellnerin auf, ihm um dem Preis von zwei solchen Goldstücken einen Kuß zu geben. Der Lohn ist groß, die Mühe gering, und so empfängt denn auch nach einigem Sträuben seitens der schönen Hebe unser Holzhändler den theuren Kuß. Als dieser aber jetzt unter dem schallenden Gelächter der Gesellschaft das ausgelegte Geld zurückzieht, wird die Schöne so zornig, daß sie gleich andern Tages beim dortigen lgl. Amtsgerichte gegen den hinterlistigen Liebhaber einen Prozeß um Herausgabe des rechtlich erworbenen Geldes einleiten läßt. Der Entscheidung des Richters wird mit Spannung entgegen gesehen.

Schweiz.

Ein Schweizer Blatt von Nij („Bund“) sagt: Kaiser Napoleon und die ganze französische Diplomatie entwickeln eine nie gezeigte Thätigkeit. Das Jahr 1865 bringt uns den europäischen Kongreß oder den europäischen Krieg.

Die in den letzten Tagen der vorigen Woche eingetretene Kälte hat in den Weinbergen der ganzen östlichen Schweiz ungeheuren Schaden angerichtet. Man kann wohl sagen, es seien in diesen paar Nächten Millionen zu Grunde gegangen, wenn schon der Wein kein guter zu werden versprach.

Frankreich.

Die von dem Kaiser der Franzosen zur Prüfung des preussischen Zündnadelgewehrs niedergesezte Kommission hat sich für die Einführung dieser Waffe im französischen Heer ausgesprochen.

Amerika.

Die Nachrichten aus New-York über die handelspolitische Lage Nordamerikas lauten sehr entmuthigend. Einer Geschäftsstockung der allgemeinen, wie der Produkten- und Importmärkte, wie sie jetzt herrscht, erinnert man sich im Laufe des Krieges nicht. Sie ist allein aus dem Bewußtsein zu erklären, daß die große Krisis des Kampfes bevorsteht. Die Spekulation hält sich durchaus zurück und wartet auf bessere Gelegenheit. Mit jedem neuen Siege unserer Waffen fällt das Goldagio und wird noch weiter fallen. Fast alle Preise sind bloß nominell. Manche ausländische Waaren sind unter dem jetzigen Importpreise offerirt.

Die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen betreffend.

Nro. 11,000. Nachdem in §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen dem Bürgermeister, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen einzelner besonders bezeichneter Arten von Polizei-Übertretungen eine Strafgehalt und zwar in ausgedehntem Maße zugestanden worden, sieht man sich veranlaßt, die desfalligen Bestimmungen zusammenzufassen, theils um den Bürgermeistern den Ueberblick zu erleichtern, theils um eine richtige Anwendung der Strafgehalt und eine gleichartige Behandlung der Polizei-Übertretungen zu sichern.

I. Der Bürgermeister kann auch in Landgemeinden Geldstrafen bis zu fünf Gulden erkennen; in allen Gemeinden Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden.

II. Der Bürgermeister ist nicht befugt, eine Strafe „wegen Ungehorsams“ zu verhängen; dagegen kann er als Zwangsmittel zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, Geldstrafen (in Landgemeinden bis zu 2 Gulden, in Städten bis zu 5 Gulden) androhen und aussprechen und wenn diese nicht fruchten, persönlichen Zwang und nöthigenfalls Gewahrsam bis zu 48 Stunden in Anwendung bringen.

III. Der polizeilichen Strafgehalt des Bürgermeisters innerhalb der gesetzlichen Schranken unterliegt:

1. Wer die über die Benützung und Erhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen aufgestellte Ordnung übertritt. (Polizei-Strafgesetz §. 34, Ziffer 5.)

2. Wer ohne zuvor eingeholte Erlaubniß des Bürgermeisters Gabholz veräußert. (Polizei-Strafgesetz §. 34, Ziff. 13.)

3. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Diensthofen und Gewerks-Gehilfen, oder von Wohnungsmiethen zuwiderhandelt. (§. 49, Ziffer 1.)

4. Wer an Schlägereien, Raufhändeln und überhaupt Thätlichkeiten in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten Theil nimmt. (§. 52.)

5. Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt. (§. 53.)

6. Wer ungebührlicher Weise in fremde Wohnungen oder in eingefriedigt liegende Gründe eindringt oder auf die Anforderung des Besitzers dieselben nicht verläßt. (§. 54.)

7. Wirth und Gäste, welche die nächtliche Polizeistunde übertreten. (§. 55.)

8. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt. (§. 56.)

9. Wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden Bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. (§. 57, Ziff. 1.)

10. Wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält. (§. 57, Ziffer 2.)

11. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt oder Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt. (§. 58.)

12. Wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt. (§. 59.)

13. Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung des von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen (Art. 5 des Gewerbe-Gesetzes) unternimmt. (§. 63.)

14. Wer bettelt oder die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen zum Betteln veranlaßt oder davon abzuhalten unterläßt. (§. 66.)

15. Wer den gegen Störungen der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen oder auf den Grund derselben ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. (§. 69, Abschn. 2.)

16. Wer als Zuchtthierhalter einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebraucht oder Kindern den Zutritt zu demselben gestattet. (§. 74, Ziff. 1.)

17. Wer eine läufige Hündin nicht gehörig verwahrt. (§. 74, Ziff. 2.)

18. Wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. (§. 75.)

19. Wer in trunkenem Zustande die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährdet oder Störungen der öffentlichen Ruhe verübt, nachdem er zur Verhütung weiteren Unfugs binnen Jahresfrist wiederholt in polizeilichen Gewahrsam genommen wurde. (§. 76.)

20. Wirth, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten. (§. 77.)

21. Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren öffentliches Aergerniß erregt oder den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. (§. 78.)

22. Wer der Verordnung oder den auf den Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letztern getroffenen Anordnungen, ebenso wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt. (§. 93.)

23. Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen oder den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben übertritt. (§. 95.)

24. Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt. (§. 96, Ziff. 2.)

25. Wer sich an Orte begibt, deren Betretung wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist. (§. 100.)

26. Wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbesetzten Maulkorb herumlaufen läßt. (§. 103, Abs. 3.)

27. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß innerhalb der Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen und Wegen oder in deren unmittelbarer Nähe schießt oder Feuerwerkskörper legt oder abbrennt; ferner, wer ohne solche Erlaubniß oder mit Nichtbeachtung der besonders angeordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln Selbstschüsse, Fuchshacken und sonstige Vorrichtungen legt. (§. 104.)

28. Wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthum befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder andern zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben. (§. 108, Ziff. 1.)

29. Wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemein zugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt. (§. 108, Ziff. 2.)

30. Wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Kell-, Abtritt-Gruben, Tauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemein zugänglichen Orten in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, einfriedigt oder verwahrt hält. (§. 108, Ziff. 3.)
31. Wer Fallthüren an gemein zugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt. (§. 108, Ziff. 4.)
32. Wer sonstigen zur Verhütung von Unglücksfällen von den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. (§. 108, Ziff. 5.)
33. Wer vorsätzlich und unbefugt
- a. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht;
 - b. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;
 - c. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert. (§. 109, Abs. 1.)
34. Wer die unter Ziffer 33, a. — c. bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt. (§. 109, Abs. 2.)
35. Wer den zur Verhütung von Feuergefährungen für Gebäude, über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Berrichtungen erlassenen Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. (§. 110, Abs. 1.)
36. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen, wer leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut. (§. 110, Abs. 2.)
37. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder von leicht entzündlichen, im Freien lagernden Gegenständen, oder von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern Feuer anmacht, oder wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es vollständig ausgelöscht ist. (§. 112.)
38. Wer den durch die Orts- oder Bezirks-Polizeibehörden erlassenen Feuerlösch-Ordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandelt. (§. 114, Ziff. 4.)
39. Wer der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besondern Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandelt. (§. 114, Ziff. 5.)
40. Wer den ihnen durch bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zur Beschaffung oder gehörigen Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften nicht nachkommt. (§. 114, Ziff. 6.)
41. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten die vorgeschriebenen und üblichen Warnungszeichen zur Sicherheit Vorübergehender nicht aufstellt. (§. 117, Ziff. 1.)
42. Wer die straßenpolizeilichen Vorschriften in der in §§. 120—127 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Weise übertritt.
43. Wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Marktflecken oder Dörfern zuwiderhandelt, oder von Aushütt und dergleichen Abgänge auf öffentliche, von der Ortspolizeibehörde nicht hiezu bestimmte Plätze verbringt. (§. 128.)
44. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt. (§. 129.)
45. Wer das zum Genuße für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt. (§. 132.)
46. Wer sich mit dem Verdienen von Diensthöten, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen oder mit dem Vermietten von Schlafstellen an solche Personen befaßt und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. (§. 136.)
47. Wer den Verordnungen über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erndtzeit, über das Vertilgen der Raupen und gegen das Einfangen, Tödten und Feilbieten von Sing- und andern raupenvertilgenden Vögeln und das Ausnehmen oder Zerstoren der Nester derselben nicht nachkommt. (§. 143.)
48. Wer noch nicht eingebrachte Feld- und Garten-Früchte, so weit dieselben nach §§. 397—399 des Strafgesetzbuchs als Feldfrevel zu behandeln sind, entwendet. (§. 144.)
49. Wer
- a. die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, oder
 - b. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern oder Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Schließung der Weinberge, der Zeit der Weindlese und des Viehwaidens übertritt, oder
 - c. sonstigen Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (§. 145.)
50. Wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne dajelbst jagdberechtigt zu sein.

IV. Wenn der Bürgermeister glaubt, daß im einzelnen Fall eine seine Straßbefugniß übersteigende Strafe begründet sei, so hat er Anzeige hierher zu machen. Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizeistraßgewalt nicht untersteht. Gefängnißstrafen kann der Bürgermeister gegen Standes- und Grundherrn überhaupt nicht, gegen Staatsdiener, Geistliche oder Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster nur alsdann erkennen, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks eine Uebertretung begehen. Geldstrafen kann er gegen jeden Uebertreter vollziehen, nur nicht gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherrn im Umfang der Standes- oder Grundherrschaft.

V. Ein Rekurs gegen bürgermeisteramtliche Erkenntnisse in Polizeistraßsachen findet nicht mehr statt; dagegen steht dem Verurtheilten das Recht der Einsprache innerhalb drei Tagen zu, nach deren unbenütztem Ablauf das Erkenntniß rechtskräftig ist. Wird Einsprache bei dem Bürgermeister erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und hat der Bürgermeister von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache Anzeige hierher zu erstatten.

VI. Die Polizei-Straftabellen sind nach wie vor zu führen. In diesen ist auch der Tag der Verkündung der Straf-Erkenntnisse jeweils einzutragen. Eine besondere Verfügung wird bestimmen, in welchen sie monatlich und in welchen vierteljährlich zur Prüfung hierher einzufenden sind.

Durlach, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.
Spangenberg.

Das Gemeinde-Rechnungswesen betreffend.

Nr. 11,772. Die Gemeinderäthe werden aufgefordert, die Umlagen- und AufLAGen-Register pro 1865 nach Maßgabe der genehmigten Voranschläge sofort aufstellen zu lassen und dieselben innerhalb vierzehn Tagen zur Prüfung anher einzusenden.

Durlach, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.

2)2.

Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 11,767. Pauline Leicht von Böhligen beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselbe sind

Freitag, den 28. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Bezirksamt.

Spangenberg.

Fahrniß-Versteigerung.

[Durlach.] Die Erben des verstorbenen Karl Hochschild lassen

Montag, den 24. Oktober,

Morgens 8 Uhr,

in ihrer Behausung, Herrenstraße Nr. 24, öffentlich versteigern:

Bettwerk, Schreinwerk, Küchen-Geschirr und sonstiger Hausrath; auch sind dabei 1 Kasten erlen Scheitholz und 1 Kasten aufgespaltenes buchen Brügelholz.



Fahrniß-Versteigerung.

[Durlach.] Im Hause von Bäcker Friedrich Weisinger in der Kronen-Strasse werden nächsten

Montag, den 24. Oktober,

Nachmittags 1 Uhr,

in öffentlicher Steigerung verkauft:

Bettwerk, Weißzeug, Porzellan- und Küchengeschirr, 2 Fenstertritte und sonstiger Hausrath.



Der Unterzeichnete empfiehlt folgende Fabrikate:

Verbindungskitt, zur vollständigen Beseitigung von Salpeterfeuchtigkeit an Wänden.

Siccchrom, vorzüglichster Anstrich für Holz und sämtliche Metalle;

Genolith, bester Mörtelzusatz für Tacheimpfungen, Reservoirs etc.;

Steinkitt für Wasserbehälter u. dgl. Letzterer jedoch nur auf Bestellung frisch.

Sämmtliche Fabrikate haben sich stets aufs Beste bewährt. — Preise billig. — Gebrauchsanweisungen gratis.

J. Weisfang in Durlach.

Rheinische Brust-Caramellen
u. d. Komposition d. N. Professors
Dr. Albers in Bonn.

Diese rühmlichst bekannten ächten Rheinischen Brust-Caramellen haben sich durch die vorzüglich lindernde und besänftigende Wirkung bei allen Konsumtionen ungewöhnlichen Nuz und Empfehlung erworben, und so wie diese Brustzucker bei Allen, die sie kennen, zum unentbehrlichen Hausmittel werden, bieten sie zugleich den Befunden einen angenehmen Genuß. — Alleinverkauf in versiegelten rothfarbenen Tüten à 18 kr., auf deren Vorderseite sich die bildliche Darstellung „Vater Rhein und die Mosel“ befindet, nach wie vor ausschließlich bei **Julius Köffel in Durlach.**

Redaction, Druck und Verlag von A. Duns

Worzheimer Cement,

bestens empfohlen von den großh. vererblichen technischen Behörden, ist stets in frischer, guter Waare vorräthig in der Fabrik von **Emil Belfer** in Worzheim.

Dr. Pattison's

Gichtwatte,

Heil- und Präservativ-Mittel gegen Gicht und Rheumatismen aller Art, als gegen Gesichtswind, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Armgicht, Seitenstechen, Gliederreizen, Mücken- und Pockenämern etc. Ganze Packete zu 30 kr. Halbe Packete zu 16 kr. sammt Gebrauchsanweisungen und Zeugnisse bei **Julius Köffel.**

Entlaufener Hund.

Es hat sich gestern Morgen an der Ettlinger Straße vom Bierch ein schwarzbrauner, langhaariger Schäferhund mit langem Schweif verlaufen; derselbe hat ein Halsband mit messingnenem Ring. Man bittet, denselben gegen gute Belohnung im Schäferhaus in Durlach abzugeben.



Am 15. November l. J.

findet eine große Ziehung des

Baierischen Eisenbahn-Anlehens statt. Die Hauptpreise desselben sind: 3 Gewinne à fl. 25,000, 6 à 20,000, 4 à 18,000, 8 à 16,000, 12 à 15,000, 8 à 14,000, 8 à 12,000, 23 à 10,000, 8 à 8,000, 8 à 7,000, 8 à 6,000, 15 à 5,000 u. s. w.

Der Unterzeichnete verleiht Pooste obiger Ziehung, als: 1 Poost zu fl. 1. — 6 Pooste zu fl. 4. — 12 Pooste zu fl. 8. — gegen Einreichung des Betrags, Postnahme oder Posteingahlung.

Gisfällige Aufträge hierauf werden gewissenhaft und sorgfältigst ausgeführt und die Ziehungslisten jedem Theilnehmer sofort nach der Ziehung zugesandt.

Man beliebe sich daher recht baldigst und direct zu wenden an

Heinrich Bach,

Staats-Oeffentlichen Handlung in Frankfurt a. M.

Wohnung zu vermieten.

Bei Bierbrauer Genter ist der zweite Stock zu vermieten und kann sogleich oder auf den 23. Januar bezogen werden.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag, den 23. Oktober 1864.

In Durlach:

Vormittags: Herr Dekan Wechtel.

Nachmittags: Herr Stadtvicar Lindenmeyer.

In Wolfartsweier: Herr Stadtvicar Lindenmeyer.

Wochentliche am 28. October: Hr. Stadtv. Lindenmeyer.

Gestorbene.

Durlach.

21. Okt.: Herrmann, Vater Karl Frohmüller, Glasmeister, 2 Jahre alt.